

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 13. März 1986

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

§ 13 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Im Bereich des Friedhofes wird ein sog. Rasengrabfeld für Reihengräber angelegt. Die Grabstellen im Bereich dieses Grabfeldes werden mit Rasen eingepflanzt. Eine Grabpflege von Seiten der Angehörigen ist nicht zulässig.
- (5) Auf der Grabstelle wird lediglich die Aufstellung eines Holzkreuzes zugelassen.
- (6) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschalen, Grablampen etc.) ist im Bereich einer Rasengrabstelle untersagt.

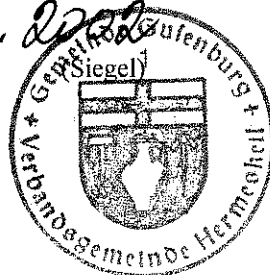
§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gusenburg, den

07.02.2002

Heinz Schuh.
Schuh, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.